

Abschlussworkshop zum Forschungsvorhaben
„Effektiver Rechtsrahmen für ein europäisches Super Grid“

Das Super Grid im Europarecht: Ansätze in der TEN-E-Verordnung

Tobias Strobel, Stiftung Umweltenergierecht
(inhaltlich erarbeitet mit Petra Kistner)

Würzburg, 22.09.2015

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Gliederung:

- Grobüberblick über die VO (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E-VO)
- Verhältnis TEN-E-VO und Super Grid
- Super Grid-Ansätze in der TEN-E-VO
 - Bedarfsermittlung: Auswahl der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (VGI)
 - Sonstige Vorgaben
- Fazit

DIE TEN-E-VO IM GROBÜBERBLICK

Die TEN-E-VO im Grobüberblick:

- Inkrafttreten im Mai 2013
- Hauptinstrument zur Erreichung des europäischen Interkonnektionsziels von 10 Prozent
- Verfahren und materielle Kriterien zur Auswahl der VGI als europäische Bedarfsermittlung
- Regime für die ausgewählten VGI
 - Vorgaben betreffend die Genehmigungsverfahren und die Öffentlichkeitsbeteiligung/ Transparenz
 - Regulierungsinstrumente (grenzüberschreitende Kostenaufteilung, Anreize für verhältnismäßig riskante VGI)
 - Im Zusammenspiel mit der VO (EU) Nr. 1316/2013 zur Schaffung der Fazilität Connecting Europe: Möglichkeit der Erlangung finanzieller Unterstützung durch die EU
 - → TEN-E-VO mit Ansatzpunkten im Hinblick auf alle herkömmlichen Ebenen des Übertragungsnetzausbaurechts

VERHÄLTNIS TEN-E-VO – SUPER GRID

Verhältnis TEN-E-VO – Super Grid:

TEN-E-VO ist **kein** Super Grid-Rechtsakt

- Keine explizite Referenz
- Adressierung verschiedener Sektoren: Strom (Leitungen, Speicher), Gas (Leitungen und Speicher, auch LNG-Terminals), Erdöl, Kohlendioxidnetz im Hinblick auf die Realisierung der Kohlendioxidabscheidung und -speicherung
- Diverse Zielsetzungen: Beschleunigte Realisierung der entsprechenden Energieinfrastrukturen zum Zwecke der
 - Verwirklichung des Energiebinnenmarkts
 - Versorgungssicherheit
 - Dekarbonisierung
 - Steigerung des EE-Anteils



Aber: Einige Zielsetzungen, Vorgaben und Instrumente weisen Überschneidungen mit dem Konzept Super Grid auf

AUSWAHL DER VGI

Auswahl der VGI – Allgemeines:

- „Dreistufen-Ansatz“
 - Vorrangige Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete
 - Energieinfrastrukturkategorien („Bausteine“)
 - Konkrete VGI
- Verfahren
 - Zweistufige Auswahl der VGI: Regionale Gruppen erarbeiten regionale Vorschlagslisten, anschließend Erlass der Unionsliste der VGI durch die KOM
 - Jeweils Vetorecht der geografisch von einem Vorhaben betroffenen Mitgliedstaaten (MS)
- Materielle Auswahlvoraussetzungen
 - Allgemeine Kriterien wie Grenzquerung oder zumindest erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen
 - Spezifische Kriterien; für Übertragungsnetzvorhaben etwa: erheblicher Beitrag zu Marktintegration, netztechnischer EE-Integration und Versorgungssicherheit

Auswahl der VGI: Stromautobahnen (I)

- Vorrangiges thematisches Gebiet entsprechend Anhang I Nr. 11 TEN-E-VO: erste Stromautobahnen bis 2020 im Hinblick auf den Bau eines Stromautobahnsystems in der gesamten Union, das zu Folgendem in der Lage ist:
 - Aufnahme von EE-Strom, u.a. der ständig zunehmenden Erzeugung überschüssiger Windenergie in den nördlichen Meeren und der Ostsee (...)
 - Verbindung der neuen Stromerzeugungszentren mit großen Speichern in den nordischen Ländern und den Alpen sowie mit großen Verbrauchszentren
 - Bewältigung der zunehmend variablen und dezentralen Stromversorgung und der flexiblen Stromnachfrage

Auswahl der VGI: Stromautobahnen (II)

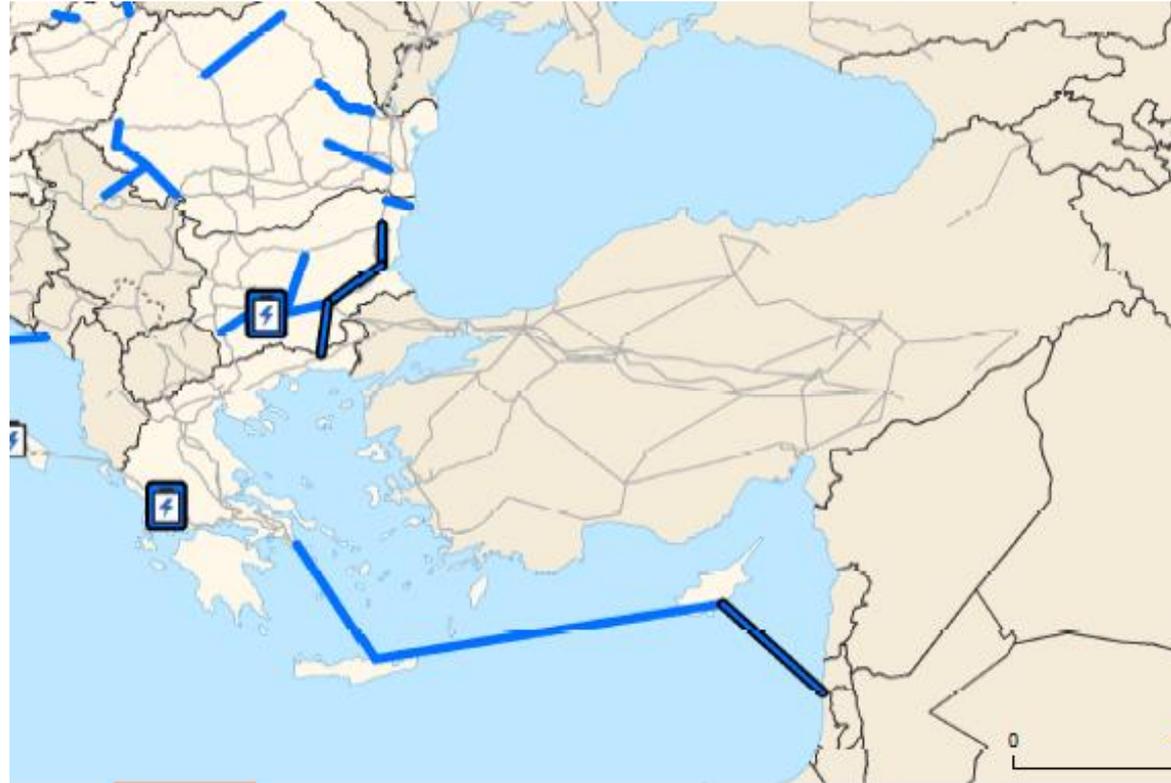
- Korrespondierende Energieinfrastrukturkategorie in Anhang II Nr. 1 lit. b) TEN-E-VO recht umfassend: „jede materielle Ausrüstung, die für den Stromtransport auf der Hoch- und Höchstspannungsebene ausgelegt ist, um große Strommengen, die in einem oder mehreren [MS] oder in Drittländern erzeugt oder gespeichert werden, mit großen Stromverbrauchszentren (...) zu verbinden“
- Praxis: bisher keine Stromautobahn-VGI
- KOM (2013) 711 endg. v. 14.10.2013, S. 7:
 - Betonung der zukünftigen Bedeutung der Stromautobahnen
 - Deutsche Nord-Süd-Verbindungen als Vorläufer
 - Noch zu lösen: Konzeption, koordinierte Entwicklung sowie technologische Herausforderungen

Auswahl der VGI: Intelligente Netze

- Begriffsbestimmung in Art. 2 Nr. 7 TEN-E-VO
- Vorrangiges thematisches Gebiet, siehe Anhang I Nr. 10 TEN-E-VO: ...„um das Verhalten und die Handlungen aller an das Stromnetz angeschlossenen Nutzer auf effiziente Weise zu integrieren, insbesondere die Erzeugung aus erneuerbaren oder dezentralen Energiequellen und die Reaktion auf der Nachfrageseite durch die Kunden“
- Korrespondierende Energieinfrastruktorkategorie („Baustein“) in Anhang II Nr. 1 lit. e) TEN-E-VO
- Aktuell zwei entsprechende VGI (VGI 10.1 und 10.2)
 - auch dezentraler Ansatz in der TEN-E-VO
 - im Detail diskutabel, ob Konzept des Super Grids neben zentralen auch dezentrale Elemente beinhaltet

Beispiele: VGI 3.10 („Euro Asia Interconnector“)

- Cluster an Verbindungsleitungen: Griechisches Festland – Kreta – Zypern – Israel
- Realisierung des ersten Teilelements (Zypern – Israel) bis Ende 2017/ 2018
- Vollendung der ersten Ausbaustufe bis Ende 2020
- → Zumindest wegen weiträumiger Vernetzung bzw. außereuropäischem Bezug Super Grid ähnlich



Beispiele: VGI 1.8 NORD.LINK

- Erste direkte elektrische Verbindung Deutschland – Norwegen
- Zielrichtungen u.a.:
 - Überschüssiger norddeutscher Windstrom kann in Norwegen verbraucht oder in dortigen Wasserspeichern gespeichert werden
 - Etwa in windarmen Zeiten Rückgriff auf norwegische Speicherkapazitäten möglich
 - Subsumtion unter Stromautobahnen wäre wohl möglich gewesen
- Wegen Zielrichtungen Super Grid ähnlich



Beispiele: VGI 5.20

- Gasfernleitungen von Algerien nach Italien (Sardinien) und Frankreich (Korsika)
- Zeigt, dass Desertec-artige Stromvorhaben aus rechtlicher Sicht Ansatzpunkte fänden



WEITERE VORGABEN

Weitere Vorgaben:

- Grundsatz: Vorgaben und Instrumente der TEN-E-VO greifen in aller Regel unterschiedslos auf alle VGI → VGI-Auswahl als Hebel zur Verfolgung spezifischer Konzeptionen
- Im Hinblick auf Vorgaben betreffend die Genehmigung: Aufnahme als VGI entfaltet keine Bindungswirkung für das Zulassungsverfahren in technologischer Hinsicht (siehe Art. 7 Abs. 1 TEN-E-VO)
- Anreize entsprechend Art. 13 TEN-E-VO
 - Für verhältnismäßig riskante VGI
 - Gekoppelt an den bestehenden Netzentgeltregulierungsrahmen
 - Insbesondere für Risiken im Zusammenhang mit neuen Übertragungstechnologien an Land und im Meer
 - Relevanz der bzw. Bedarf für diese Anreize aber ungeklärt

FAZIT

Fazit:

- Ungeklärte Reichweite des Konzepts Super Grid; Kerninhalt und -zielsetzung aber: Netzinfrastrukturale Flankierung eines Energiesystems mit hohem EE-Anteil
- TEN-E-VO als Rechtsakt, der die allgemeinen energiepolitischen Ziele der EU unterstützt. „Nebenbei“ werden mit einigen Vorgaben und Instrumenten auch mit dem Kerninhalt eines Super Grid-Konzepts vergleichbare Zielsetzungen verfolgt.
- Gerade Stromautobahnen bzw. das Stromautobahnssystem zukünftig möglicherweise als Trittbrett für die Realisierung eines Super Grid-Szenarios

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Tobias Strobel

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-10

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: strobel@stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

Spenden: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE16790500000046743183 / BIC BYLADEM1SWU)

Zustiftungen: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE83790500000046745469 / BIC BYLADEM1SWU)